

Neue Beitrags- und Unterstützungsätze.

Steuern Beitrags- und Unterstützungssätze sollen durch Abstimmung aller Mitglieder für unsern Gewerkschaftsverband beschlossen werden. Die Vorschläge des Hauptvorstandes sind in Nr. 23 der „Eiche“ veröffentlicht worden und bis zum 30. Juni 1920 müssen sämtliche Ortsvereine die Abstimmung vorzunehmen haben und das Resultat vermelden nach einem kurzen Berichtsauszug an das Hauptbüro des Gewerkschaftsverbandes der Holzarbeiter Deutschlands in Berlin R. O. 35, Großhesseloher Str. 222 eingezahnt haben. Wir wollen mit dieser Bekanntmachung die Hauptabstimmung nochmals hin und erneut dringend daran erinnern. Jeder Ortsverein sollte dann auch den Bezirksverbund eine genaue Zustimmung abholen können, welche Beitragsstufen ähnlich im Ortsverein gelten und welchen Mitgliedern in den einzelnen Beitragsstufen sind.

Es darf wohl erwartet werden, daß die Vorschläge des Hauptvorstandes einflussreiche Annahme finden wird. Im Interesse aller Mitglieder liegt es, möglichst in den höchsten Beitragsstufen zu bestehen. Zum mindesten muß der Beitrag begüßt werden, der für die einzelnen Tarifklassen gilt. Orte, die zur S. Tarifklasse gehören, müssen also den Beitrag für die S. Klasse mindestens erhalten. Maßnahmen können nur in begrenzter Stufe gewährt werden und vor allem nur dann, wenn Kollegen da sind, die nicht unter den Tarif fallen, weniger pro Stunde bemüht verdiene, wie bei der Beitragsausmusterung würde.

Aber vom 21. Februar 1920 an die höheren Beiträge bezahlt hat, bekommt nach dem 22. Mai 1920 auch die höheren Unterstützungen. Mitglieder, welche in eine höhere Beitragsstufe eingetreten sind, und die Differenzen zwischen den bisher gelesenen Beiträgen und denen der höheren Stufe von der S. Woche ab nachzählen, erhalten die höhere Unterstützung, die sie aus der Höherversicherung ergibt, falls dieselbe bis zum 30. Juni 1920 erfolgt ist. Das sollte jedes Mitglied beobachten und dann nach handeln. Denn für alle übrigen Mitglieder, welche später eine Höherversicherung vornehmen, gilt die Wartezeit von 26 Wochen, wie sie in § 7 Abs. 4 der Satzung unseres Gewerkschaftsverbandes vorgesehen ist. Wo aber sich diese Vorschriften will als Mitglied, muss gleich dies seinem Kassier melden, der es dann dem Hauptvorstand zu unterstellen hat. Nach jeder Kollege den anbietet darauf aufmerksam, wenn wir diese Frist verfehlten, darf sich später dann nicht beklagen, wenn er Schaden leidet.

Die Schaffung einer Beitragsstufe von 4,50 Mark der 1. Stufe war notwendig, damit jeder Lehrling Stundenlohn entsprechend, sich verdienen kann. Wie bekannt, haben die onbem Holzarbeiterorganisationen sogar in der 1. Klasse einen Wochenbeitrag von 6 M festgesetzt. Was unsere Unterstützungsätze anbetrifft, so halten sie jeden Vergleich aus. Unser Gewerkschaftsverband will eben sehnlich Mitgliedern helfen, was eben möglich ist. Die Zeit, der wir entgegen gehen, wird lehren, wie gut jedes Mitglied davon ist, das sich rechtzeitig in eine höhere Beitragsstufe versichert hat, als möglicherweise verpflichtet hätte. Wir können natürlich unsere Mitglieder nur ermahnen, sich rechtzeitig hoch genug zu versichern. Wer diesen gutgemeinten Rat nicht befolgt, darf sich nachher nicht beschweren. Zu unseren Kollegen und Kolleginnen haben wir das Vertrauen, daß sie erkennen, was notwendig ist.

Selbst Ortsvereine nehmen in ihren Versammlungen zur Abstimmung nun Stellung und verschiede nichts, die Mitglieder aufzuführen. Dann aber werde man arbeiten, man für unsere Organisation. Unionsamt sollte in den Betrieben heute niemand mehr sein. Es gilt auch daran zu denken, neue Ortsvereine in den Nachbarorten zu gründen. Hier und da ist noch vieles zu erreichen, wenn man auf den Posten ist. Wo der eine oder andere weiß, daß Aussichten zur Gründung neuer Ortsvereine vorhanden ist, muss alles eingesezt werden, um Erfolge zu erzielen. Fort mit aller Gleichgültigkeit, auf zu fleißiger Aktionsarbeit. Unterstützt die Bezirksleiter durch Mitteilungen und durch Mitarbeiter. In den Verhandlungen muss darüber gesprochen werden, wo und was zu tun ist, damit wir neue Mitglieder dem Gewerkschaftsverband hinzufügen können, neue Ortsvereine gründen. Wenn man überall und jeder seine Pflicht tut, bleibt der Erfolg auch nicht aus. Daran denkt Kollegen und danach trittet auch.

Die Abstimmung über die neuen Beitrags- und Unterstützungsätze muss uns allen aber zeigen, daß wir die Zeichen der Zeit verstehen. Jeder einfache Kollege wird seinen Stimmenzettel mit „ja“ beschreiben, jeder Ortsverein aber sollte darauf auf, daß das Resultat der Abstimmung nicht Protokollbeszug am 30. Juni 1920 in Berlin ist. Für uns alle muss es heißen, wir stimmen für die Vorlage des Hauptvorstandes.

Zur Lohnbewegung im Rheinisch-Westfälischen Bezirksteigebiete.

Nochmals will schon in der „Eiche“ vom 14. Mai dieses Jahres darauf hingewiesen haben, daß in allen Lohngebieten die Verhandlungen über vorläufige Lohnzulagen gescheitert waren, was es voraus zu sehen, daß nun die Kollegen in den einzelnen Orten zur Selbsthilfe greifen, indem sie nochmals selbst an die Arbeitgeber herantreten und ihre Forderungen zur Durchführung bringen wollen. Echter schreibt auch dieser letzte Ver-

trag und so etwas nichts anderes Wichtig, als durch Arbeitseinsatzung sich die Rechte zu erhöhen. Schließlich die amtierte Verhandlung zwischen dem Reichsministerium und den Arbeitgebern abgeschlossen. Nochmals zum der Kampf in den verschiedenen Orten entblößt war, haben doch das Reichsministerium der Arbeitgeber vertraut zu haben, den Kampf nicht nur auf einen engen Kreis zu beschränken, sondern vielen möglichst schnell in jeder Betriebsgruppe. Dieses konnte nur getan, durch eine sofortige Konstituierung des im Bereich vorgenommenen Tarifkammes. Sofort nach dessen Aufkommen am 26. Mai ging man zur Beurteilung über Einigungsvorschläge in den einzelnen Lohngebieten über und wurde beiden Parteien folgende Vorschläge für die einzelnen Lohngruppen empfohlen und紹介 bis jetzt festgestellt, haben die Arbeitgeber für das Bergische Lohngebiet und Westfälisch-Westf. Industriegebiet diese Vorschläge ihre Zustimmung gegeben. Es ist zu erwarten, daß es gelingen wird, auch in den übrigen Lohngebieten die Vorschläge zur Annahme zu bringen, um im Handwerk wieder Ruhe und Ordnung herzustellen.

Wir lassen nun die einzelnen Vorschläge resp. jetzt vereinbarten Lohnsätze folgen:

Lohngebiet: „Rheinisch-Westfälischer Industriebezirk“.

Der bestehende Lohnmarkt wird wie folgt abgebildet:

§ 69 erhält die Fassung: Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai 1920 folgende Lohnzulagen:

in Lohnklasse:	A.	B.	C.
Facharbeiter von 18–20 Jahre	60	45	35
" 20–22 "	70	65	55
Hilfsarbeiter von 18–18	20	15	10
" 18–20 "	40	35	25
" 20–22 "	60	55	45
" über 22 "	80	75	65
Facharbeiterinnen von 18–20 Jahre	80	75	65
" 20–22 "	45	40	35
" über 22 "	60	55	50
Hilfsarbeiterinn. von 18–18	10	5	5
" 18–20 "	15	10	10
" 20–22 "	80	75	70
" über 22 "	45	40	35

SS 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: Die Durchschnittslöhne betragen ab 27. Mai 1920

in Lohnklasse:	A.	B.	C.
Facharbeiter von 18–20 Jahre	5.35	5.20	5.00
" 20–22 "	5.65	5.40	5.20
Hilfsarbeiter von 18–18	2.90	2.75	2.60
" 18–20 "	3.60	3.45	3.25
" 20–22 "	4.95	4.80	4.80
" über 22 "	5.15	5.00	4.80
Facharbeiterinnen von 18–20 Jahre	3.85	3.80	3.05
" 20–22 "	3.60	3.55	3.90
" über 22 "	3.65	3.50	3.85
Hilfsarbeiterinn. von 18–18	1.75	1.60	1.50
" 18–20 "	2.05	1.90	1.80
" 20–22 "	2.70	2.55	2.40
" über 22 "	2.85	2.70	2.55

Allgemeine, im einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken nach dem 1. April erfolgte Lohnzulagen werden als vorläufige Lohnzulagen angesehen und auf die heutige vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Allordnarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn und 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Allordnisses.

Unterste Lohngrenze ist 15 Prozent unter dem Durchschnittslohn, entsprechend § 21 des Vertrages.

Lohngebiet: „Bergisches Land“.

Der bestehende Lohntarif wird wie folgt abgeändert:

§ 69 erhält die Fassung: Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai 1920 folgende Lohnzulagen:

in Lohnklasse:	A.	B.
Facharbeiter von 18–20 Jahre	35	25
" 20–22 "	55	45
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	75	65
Hilfsarbeiter von 18–18	10	5
Hilfsarbeiter von 18–20 Jahre	25	15
Hilfsarbeiter von 20–22 Jahre	45	35
Hilfsarbeiter von über 22 Jahre	65	55
Facharbeiterinnen von 18–20 Jahre	20	15
Facharbeiterinnen von 20–22 Jahre	35	25
Hilfsarbeiterinnen von über 22 Jahre	50	40
Hilfsarbeiterinnen von 18–18	5	5
Hilfsarbeiterinnen von 18–20 Jahre	10	10
Hilfsarbeiterinnen von 20–22 Jahre	20	15
Hilfsarbeiterinnen von über 22 Jahre	35	30

SS 70 und 71 erhalten folgenden Wortlaut: Die Durchschnittslöhne betragen ab 27. Mai 1920

in Lohnklasse:	A.	B.
Facharbeiter v. 18–20 Jahre	5.20	4.90
" 20–22 Jahre	5.40	5.10
" über 22 Jahre	5.60	5.30
Hilfsarbeiter v. 18–18 Jahre	2.80	2.55
Hilfsarbeiter v. 18–20 Jahre	3.45	3.15
Hilfsarbeiter v. 20–22 Jahre	4.80	4.50
Hilfsarbeiter v. über 22 Jahre	5.	4.70
Facharbeiterinnen v. 18–20 Jahre	3.25	3.
Facharbeiterinnen v. 20–22 Jahre	3.40	3.10
Facharbeiterinnen v. über 22 Jahre	3.55	3.25
Hilfsarbeiterinnen v. 18–18 Jahre	1.70	1.50
Hilfsarbeiterinnen v. 18–20 Jahre	2.	1.80
Hilfsarbeiterinnen v. 20–22 Jahre	2.65	2.40
Hilfsarbeiterinnen v. über 22 Jahre	2.80	2.55

Allgemeine, im einzelnen Betrieben oder örtlichen Bezirken nach dem 1. April erfolgte Lohnzulagen werden als vorläufige Lohnzulagen angesehen und auf die heutige vereinbarten Lohnzulagen angerechnet.

Allordnarbeiter, die heute schon mehr als den neuen Lohn und 15 Prozent verdienen, haben keinen Anspruch auf weitere Erhöhung des Allordnisses.

Unterste Lohngrenze ist 15 Prozent unter dem Durchschnittslohn, entsprechend § 21 des Vertrages.

Sauer- u. Siegerländisches Lohngebiet.

Auf die bestehenden Löhne erfolgen ab 27. Mai folgende Lohnzulagen:

in Lohngruppe	I*	II	III
Facharbeiter von 18–20 Jahre	3	3	3
Facharbeiter von 20–22 Jahre	30	20	15
Facharbeiter v. über 22 Jahre	70	55	45
Hilfsarbeiter von 18–18 Jahre	10	5	5
Hilfsarbeiter von 18–20 Jahre	20	10	10
Hilfsarbeiter von 20–22 Jahre	40	25	20
Hilfsarbeiter v. über 22 Jahre	60	45	35
Facharbeiterinnen v. 18–20 J.	15	10	10
Facharbeiterinnen v. 20–22 J.	30	25	20
Hilfsarbeiterinnen v. 18–20 J.	45	40	35
Hilfsarbeiterinnen v. 20–22 J.	5	5	5
Hilfsarbeiterinnen v. über 22 J.	10	10	5

Facharbeiterinnen v. über 22 J. 30 25 20

Hilfsarbeiterinnen v. 18–20 J. 5 5 5

Hilfsarbeiterinnen v. 18–

